

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 15/17

Bozen, den 20.11.2017

Einheitsbescheinigung 2018 (CU 2018)

Sehr geehrter Kunde,

jedes Steuersubstitut (z.B. Unternehmen, Freiberufler usw.) ist dazu verpflichtet, der Agentur der Einnahmen **innerhalb 07. März 2018** die Bestätigung über die im Jahr 2017 ausgezahlten Bezüge aus lohnabhängiger und selbstständiger Tätigkeit sowie andere Einkünfte zu übermitteln.

Die dafür verwendete Einheitsbescheinigung CU („*Certificazione Unica*“) betrifft alle lohnabhängigen Arbeitnehmer und die diesen Gleichgestellten (z.B. koordinierte Mitarbeiter), die freiberuflichen Mitarbeiter sowie die Empfänger von Provisionen oder anderen einem Steuereinbehalt unterworfenen Einkünften, auch wenn aus irgendeinem Grund keine Vorsteuern einbehalten worden sind.

Die Übermittlung der Einheitsbescheinigung CU hat ausschließlich auf telematischem Wege zu erfolgen. Für jede verspätete, fehlerhafte oder unterlassene Übermittlung kommt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Euro 100,00 zur Anwendung.

Unterlagen CU 2018

In Anbetracht der knappen Fristen und des zu bewältigenden Arbeitsaufwandes werden wir die Erstellung und Versendung der Modelle CU 2018 mit Bezugszeitraum 2017 in zwei Phasen aufteilen.

Wir bitten Sie daher, uns jeweils innerhalb der nachstehenden Fälligkeiten die benötigten Unterlagen zukommen zu lassen:

- **innerhalb 15. Dezember 2017:** Unterlagen des Zeitraumes **Jänner bis Oktober 2017;**
- **innerhalb 19. Jänner 2018:** Unterlagen des Zeitraumes **November bis Dezember 2017.**

Folgende Unterlagen werden benötigt:

1. Bestätigung der Einzahlung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer und freie und koordinierte Mitarbeiter (Steuerkodexe 1001, 1002, 1012, 1057, 1712, 1713, 3802, 3803, 3845, 3846, 3847, 3848, 4730, 4731, 1630 und 1668);
2. Bei Vergütungen an Selbstständige, Freiberufler, Vertreter, Verwalter und freie gelegentliche Mitarbeiter (auch wenn für diese keine Vorsteuer einbehalten wurde, z.B. bei Ausländern oder Personen, welche unter die Bestimmungen der „Kleinstunternehmer“ fallen):
 - a. Anagrafische Daten;
 - b. Kopie der Rechnungen bzw. Quittungen mit Angabe des Zahlungsdatums und der Kennzahl laut der von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Liste;
 - c. Bestätigung der Einzahlung der IRPEF-Vorsteuer (Steuerkodex 1040).

Um verspätete oder fehlerhafte Übermittlungen zu vermeiden, **bitten wir unsere Kunden zu überprüfen, dass die Rechnungen und Quittungen mit den eingezahlten Vorsteuern laut F24 übereinstimmen**, auch in Hinblick auf das Bezugsmonat (z.B. durch Erstellen einer detaillierten Auflistung mit Angabe der Rechnungen pro gezahltem F24, oder indem jedem F24 die entsprechenden Rechnungen beigelegt werden).

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

